

# **Jugendordnung (JO)**

## **des HVN**

Die nachstehend abgedruckte Jugendordnung des HVN – im Fettdruck – findet  
Anwendungen für den gesamten Spielbetrieb im HVN. Stand: 15.06.2013

**Inhaltsverzeichnis****Seite**

§ 1	Begriffsbestimmung	3
§ 2	Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Verwaltung	3
§ 5	Jugendarbeit in den Vereinen	4
§ 6	Organisation	4
§ 7	Der Jugendtag	5
§ 8	Der Jugendausschuss	6
§ 9	Änderungen der Jugendordnung	6

*Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Jugendordnung nur die männliche Form eingesetzt*

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

Die Jugend im Handball-Verband Niedersachsen (HVN-Jugend) ist die Gemeinschaft der Jugendlichen aller Mitgliedsvereine des HVN sowie dessen gewählter und berufener Mitarbeiter im Jugendbereich.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele der Jugendarbeit**

Der HVN betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugendlichen als seine vornehmste Aufgabe. Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit ist die geistige und körperliche Förderung der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Sports werden den Jugendlichen beim sportlichen Training, beim Wettkampf, durch Jugendbegegnungen und Jugendfreizeiten auf nationaler und internationaler Ebene sowie durch jugendpolitische Bildung vermittelt. Jugendarbeit umfasst:

- a) die Zusammenarbeit Schule, Verein und Verband sowie alle Formen der überfachlichen Jugendarbeit. Dazu zählt der über den Spielbetrieb hinausgehende Kindersport mit Spielspass und Spielfesten, Beachhandball, Reisen, Freizeit, Camps, Workshops, Juniorteam, Jugendsprecher und Öffentlichkeitsarbeit;
- b) die Talentförderung, Bildung und Betreuung von Auswahlmannschaften, die Betreuung der Talente und Auswahlspieler bei den Trainingsmaßnahmen und Lehrgängen, das Beraten in Schul-, Lebens- und Laufbahnfragen, das Informieren der Personensorgeberechtigten, Trainer und Aktiven in Gesprächen oder in dafür vorgesehenen Informationsveranstaltungen, das Vorbereiten und Umsetzen von Turnieren, Lehrgängen und Reisen der Auswahlmannschaften.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Die HVN-Jugend gehört der Sportjugend Niedersachsen (SJV) im Landessportbund Niedersachsen (LSB) und der Deutschen Sportjugend des Deutschen Sportbundes (DSJ) sowie der Deutschen Handball-Jugend (DHJ) des Deutschen Handballbundes (DHB) an.

#### **§ 4 Verwaltung**

Die HVN-Jugend führt und verwaltet sich, finanziell nach den Vorgaben des Haushaltsplans, grundsätzlich selbstständig. Sie ist an die Satzung, die Ordnungen und andere Richtlinien des HVN gebunden.

#### **§ 5 Jugendarbeit in den Vereinen**

Der Schwerpunkt der Jugendarbeit liegt bei den Vereinen. Die Bildung von Jugendmannschaften ist von allen Verbandsorganen zu unterstützen. Für die Jugendarbeit in den Vereinen gelten folgende Richtlinien:

1. Die Betreuung der Jugendlichen soll einem qualifizierten, erwachsenen Jugendbetreuer übertragen werden.
2. Die Jugendlichen sollen vor Aufnahme der sportlichen Betätigung sportärztlich untersucht werden. Die Untersuchungen sollen in angemessenen Abständen wiederholt werden.
3. Mit den Erziehungsberechtigten der Jugendlichen soll regelmäßig Kontakt gehalten werden.
4. Die Anforderungen im Training und Wettkampf sollen mit den Belastungen des sozialen Umfeldes, insbesondere von Familie, Schule, Ausbildung und Beruf, Glaubensgemeinschaften in Einklang gebracht werden.
5. Die Jugendlichen sollen zu Eigenverantwortlichkeit, Selbständigkeit, Selbstbewusstsein, auch im Hinblick auf ihr späteres Leben, und zu sozialem Verhalten in der Trainingsgemeinschaft erzogen werden.
6. Die Gesundheit der Jugendlichen steht im Vordergrund, übermäßiger Ehrgeiz muss vermieden werden.
7. Die Jugendlichen sollen zu fairem Verhalten gegenüber Mitspielern, Gegnern, Zuschauern und Schiedsrichtern innerhalb und außerhalb des Wettkampfes angehalten werden.
8. Der Gebrauch verbotener Mittel ist zu unterbinden und dem Missbrauch von Drogen, Nikotin- und Alkohol vorzubeugen.
9. Die Vertreter der Vereinsjugend sollten an den Entscheidungen der Vereine in Fragen der Jugendarbeit beteiligt werden.

#### **§ 6 Organisation**

Die HVN-Jugend ist auf allen Verwaltungsebenen des HVN vertreten.

Die HVN-Jugend organisiert sich in allen Gliederungen analog der Verbandsebene:

Die entsprechenden Organe und Ausschüsse sind:

- der Verbandsjugendtag,
- der Verbandsjugendausschuss,
- der Kreisjugendtag/Regionsjugendtag,
- der Kreisjugendausschusses/Regionsjugendausschuss.

### § 7 Der Jugendtag

1. Der Jugendtag findet alle drei Jahre vor dem HVN-Verbandstag statt. Der Termin muss vor Ablauf der Antragsfrist zum HVN Verbandstag liegen und ist vom Jugendausschuss drei Monate vorher bekannt zu geben. Die schriftliche Einberufung durch den Jugendausschuss muss vier Wochen vor Beginn des Jugendtages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anträge den Jugendwarten der Gliederungen zugehen. Die Beschlüsse des Jugendtages bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendtages sind:
  - a. der Vizepräsident Jugend mit einer Stimme,
  - b. die in den Jugendausschuss berufenen Mitglieder,
  - c. die Delegierten der Gliederung, der gewählten Jugendsprecher und die gewählte Jugendsprecherin der Gliederungen, die zum Zeitpunkt des Jugendtages nicht älter als 26 Jahre sein dürfen,
  - d. die Jugendsprecher des HVN gemäß § 17 Ziffer 4 d der Satzung, die jedoch maximal über 4 Stimmen verfügen; erforderlichenfalls ist eine Vorweg-Abstimmung unter den Jugendsprechern durchzuführen.

Die Anzahl der Delegierten ist auf 40 begrenzt. Diese Stimmen sind auf die Gliederungen im Verhältnis ihrer gemeldeten Mannschaftszahlen der Jugend – ab D-Jugend aufwärts – nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu verteilen. Stichtag für die Erhebung der Mannschaftszahlen ist der 1. Januar, in dem der ordentliche Verbandstag stattfindet. Stimmrechtsübertragung, Stimmrechts-Häufung und uneinheitliche Stimmabgabe bei Mehrfachstimmrecht sind nicht zulässig.
3. Der Jugendtag wählt den Vizepräsidenten Jugend.
4. Der Jugendtag wählt folgende Personen, die dem Präsidium zur Berufung vorgeschlagen werden:
  - a) den Vorsitzenden des Arbeitskreises Schule,
  - b) die Jugendsprecher, wovon mindestens zwei weiblich bzw. männlich sein müssen und zum Zeitpunkt ihrer Berufung höchstens 24 Jahre alt sein dürfen,

- c) den Referenten für Beachhandball.

Die weiteren Aufgaben des Jugendtages ergeben sich aus der Jugendordnung.

Die Jugendordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die zum Regelungsgegenstand anderer Ordnungen oder Richtlinien des HVN gehören.

- 5. Anträge zum Jugendtag sind spätestens vier Wochen vor dem Jugendtag der HVN-Geschäftsstelle schriftlich vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit anerkannt wird.

### **§ 8 Der Jugendausschuss**

1. Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Vizepräsident Jugend als Vorsitzender,
  - b) die hauptamtlichen Landestrainer,
  - c) der Vorsitzende des Arbeitskreises Schulsport,
  - d) der Vorsitzende des Arbeitskreises Jugendsprecher,
  - e) der Referent für Beachhandball,
  - f) der Referent für Kinder- und Jugendhandball (entsandt vom Ausschuss für Bildung und Entwicklung),
  - g) der Jugendspielwart (entsandt vom Spielausschuss),
  - h) der hauptamtliche Bildungsreferent Jugend.
2. Dem Jugendausschuss obliegt die Koordinierung der Aufgabenbereiche Jugend-Leistungssport, Schule, fachliche und überfachliche Jugendarbeit. Er beschließt im Rahmen des Haushaltes über den durch die Aufgabenbereiche vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog.
3. Der Jugendausschuss sollte mindestens viermal jährlich tagen. Zwei Sitzungen davon sollten mit den St. Vorsitzenden Jugend der Gliederungen durchgeführt werden.

**§ 9 Arbeitskreise**

1. Ständige Arbeitskreise sind:
  - a) Der AK Schule
  - b) Der AK Beach
  - c) Der AK Leistung mit dem Vorsitz der Landestrainer
  - d) Der AK Jugendsprecher, zu dessen Vorsitzende die Gruppe der gewählten Jugendsprecher einen männlichen und weiblichen Jugendsprecher aus ihrer Mitte wählen.
2. Die Ausschussmitglieder werden vom Präsidium auf Vorschlag des Jugendausschusses berufen.

**§ 10 Änderung der Jugendordnung**

Änderungsanträge zur Jugendordnung, die nicht vom Verbandsjugendtag eingebracht werden, müssen vor Beratung und Verabschiedung dem Verbands-Jugendausschuss zur Beratung und Stellungnahme zugeleitet werden.